

Gemeinde Oberdischingen**Alb-Donau-Kreis****Benutzungs- und Gebührenordnung
für die
kommunalen Kindertageseinrichtungen**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberdischingen am 23.01.2024 folgende Ordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1
Aufgabe**

1. Die Gemeinde Oberdischingen (nachfolgend „Träger“ genannt) betreibt eine Tageseinrichtung für Kinder gemäß § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, die mit ihrer organisatorischen und konzeptionellen Ausgestaltung der Vielfalt der Lebenslagen von Familien gerecht werden.
2. Die kommunale Tageseinrichtung erfüllt den im Kinder- und Jugendhilfegesetz bestimmten Auftrag zur Förderung und Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Die Grundlagen hierfür sind Betreuung, Bildung und Erziehung als Ergänzung zur Familie bzw. den Personensorgeberechtigten.
3. Die Betreuung erfolgt in einer Atmosphäre von Vertrauen und Geborgenheit. Die Erziehung in den Tageseinrichtungen soll zu Selbstständigkeit, Entscheidungs- und Gemeinschaftsfähigkeit sowie zur Lernfreude beitragen. Dabei können die Kinder sich frei entfalten, sich selbst wahrnehmen und die Umwelt erleben
4. Die Arbeit der Tageseinrichtungen richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den hierzu erlassenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung. Insbesondere gilt dies für die verbindlichen Landesvorgaben und Empfehlungen im Kontext des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung gemäß § 9 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) sowie dieser Benutzungs- und Gebührenordnung und den Konzeptionen der jeweiligen Einrichtung.

5. Zur Erfüllung dieser Aufgaben werden Fachkräfte entsprechend des landesgesetzlichen Vorgaben beschäftigt und diese regelmäßig fortgebildet.
6. Die Gemeinde Oberdischingen betreibt ihre Kindertageseinrichtung im Sinne des KiTaG als privatrechtliche Einrichtung. Die Beziehung zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger sind privatrechtlich ausgestaltet.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Kindertagesbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Benutzungsordnung sind:
 - a. Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten mit einer Betreuungszeit von 30,0 Stunden in der Woche für Kinder im Alter von drei Jahren bis Schuleintritt

§ 3 Aufnahmen

Die Aufnahmerichtlinien der Gemeinde Oberdischingen werden auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

Hierzu ergänzende Vorschriften sind:

1. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung nach § 4 KitaG ärztlich untersucht werden und in diesem Zuge auch einen Nachweis über eine ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) erbringen. Es gelten die im Anmeldeheft enthaltenen Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums. Das Formular „Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung“ aus dem Anmeldeheft ist vorzulegen.
2. Nach § 20 Absatz 9 IfSG haben Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden sollen, die Leitung der Einrichtung vor Beginn ihrer Betreuung einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie ausreichend gegen Masern geimpft oder immun sind. Darüber hinaus wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes, entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission des Robert-Koch-Instituts Schutzimpfungen gegen z.B. Mumps, Röteln und Varizellen (Windpocken) vornehmen zu lassen. Die Vorlage eines Nachweises zum aktuellen Impfstatus ist erwünscht. Detaillierte Informationen sind im Anmeldeheft enthalten („Masernimpfung“).
3. Im Interesse des Kindes und entsprechend der jeweiligen Konzeption findet in den Kindertageseinrichtungen eine Eingewöhnungsphase statt. Bei der Aufnahme eines Kindes in einer Kinderkrippe ist beispielsweise mit einer Eingewöhnungsphase von sechs bis acht Wochen zu rechnen, bei der zeitweise die Anwesenheit eines Personensorgeberechtigten notwendig ist. Sollten die Personensorgeberechtigten nicht bereit sein, die Eingewöhnungsphase zu begleiten, kann das Kind nicht aufgenommen werden.

4. Die Aufnahme kann erst erfolgen, wenn alle Aufnahmeunterlagen vorliegen und von allen Personensorgeberechtigten unterzeichnet wurden.
5. Kommt ein Kind nicht zum vereinbarten Aufnahmetermin in die Kindertageseinrichtung und wird diese nicht unverzüglich verständigt, wird der Platz anderweitig vergeben.
6. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, der Anschrift, der Bankverbindung oder der Berufstätigkeit unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für Änderungen der privaten und geschäftlichen Telefonnummern, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 4

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

1. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Personenberechtigten zum vereinbarten Zeitpunkt. Sie ist nur bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 möglich.
2. Das Benutzungsverhältnis endet mittels einer Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten oder durch Kündigung nach Ziffer 4.
3. Die Abmeldung (ordentliche Kündigung) kann nur zum Ende eines Monats erfolgen. Hierzu ist eine schriftliche Abmeldung mit originaler Unterschrift der Personensorgeberechtigten nötig, welche mindestens acht Wochen vorher in der kommunalen Kindertageseinrichtung abzugeben ist. Anzugeben sind alle personenrelevanten Daten des Kindes: Name und Nachname, Geburtsdatum und Adresse.
4. Der Träger der Tageseinrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können insbesondere sein:
 - a. Eine der Voraussetzungen aus § 3 ist nicht mehr erfüllt, insbesondere Abmeldung des Hauptwohnsitzes des Kindes in Oberdischingen.
 - b. Die Aufnahme wurde durch unwahre Angaben erreicht.
 - c. Das Kind hat die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht.
 - d. Die in dieser Ordnung aufgeführte Pflicht der Personensorgeberechtigten wurde wiederholt nicht beachtet.
 - e. Die Personensorgeberechtigten oder andere Kostenträger sind mit der Zahlung der Entgelte zwei Monate im Rückstand.
 - f. Es bestehen nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und der Tageseinrichtung über das

Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Tageseinrichtung – trotz eines vom Träger anberaumtem Einigungsgesprächs.

- g. Das Kind fügt sich trotz intensiver Förderbemühungen nicht in die Gemeinschaft ein und verstößt wiederholt in grober Weise gegen die Ordnung in den Einrichtungen.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Wechsel der Betreuungsform

1. Beim Übergang von der Krippe in einen kommunalen Kindergarten mit Vollendung des dritten Lebensjahres besteht das Nutzungsverhältnis ohne Unterbrechung nahtlos fort.
2. Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ist der Wechsel der Betreuungsform innerhalb derselben Einrichtung zu Beginn des Kindergartenjahres oder zum Halbjahr möglich, sofern die entsprechende Platzkapazität in der gewünschten Betreuungsform gegeben ist. Ausnahmen sind unter sozialen Gesichtspunkten möglich. Der Träger entscheidet nach Anhörung der Personensorgeberechtigten abschließend. Anspruch auf einen Wechsel der Betreuungsform besteht nicht.

§ 6

Besuch der Tageseinrichtung, Öffnungszeiten und Schließtage

1. Das Kindergartenjahr beginnt zum 01.09. und endet zum 31.08. Der August ist jedoch entgeltfrei.
2. Die Tageseinrichtungen sind regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Schließtage und bei außerordentlicher Schließung (siehe nachfolgende Ziffer 8) geöffnet.
3. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden in geeigneter Form (Homepage, Aushang) bekannt gegeben. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Träger vorbehalten und richten sich möglichst nach dem Bedarf der Personensorgeberechtigten.
4. Die Bring- und Abholzeiten der Kinder werden zwischen der Leitung und den Personensorgeberechtigten abgesprochen. Die Kinder dürfen keinesfalls vor Beginn der vereinbarten Betreuungszeit gebracht werden und sind pünktlich zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit werden besondere Absprachen getroffen.
5. Im Interesse des Kindes sollen die Betreuungseinrichtungen regelmäßig besucht werden.

6. Um sinnvoll spezifische Angebote für die Gruppe und für die individuelle Förderung und somit den Bildungsauftrag der Tageseinrichtung ausgestalten zu können, kann die Tageseinrichtung Kernzeiten ausweisen. Diese werden frühzeitig durch die Leitung in Abstimmung mit dem Elternbeirat in geeigneter Form (Homepage, Aushang) bekanntgegeben. Das Bringen und die Abholung der Kinder ist in diesen Kernzeiten nur im Ausnahmefall und nach Rücksprache mit der Leitung möglich.
7. Die Schließzeiten werden jährlich individuell für jede Tageseinrichtung im Rahmen einer Gesamtplanung festgelegt. Die Anzahl der Schließtage richtet sich nach den gesonderten Festlegungen des Trägers für die jeweilige Betreuungsform.
8. Die Schließtage für die Kindertageseinrichtung „Bunte Kinderwelt“ betragen 28 Tage.
9. Zusätzliche Schließtage für die Einrichtung oder einzelne Gruppen können z.B. wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, dienstlicher Verhinderung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel, zur Vermeidung ansteckender Krankheiten oder Streiks notwendig werden. Die Personensorgeberechtigten werden hierüber unverzüglich informiert.

§ 7

Krankheitsfall bzw. vorübergehende Abwesenheit

1. Sollte das Kind einen oder mehrere Tage die Einrichtung nicht besuchen können, ist das Betreuungspersonal zu benachrichtigen. Detaillierte Regelungen hierzu trifft die jeweilige Einrichtung.
2. Für Regelungen in bestimmten Krankheitsfällen ist das IfSG maßgebend. Das im Anmeldeheft enthaltene Merkblatt „Gemeinsam vor Infektionen schützen“ des Robert Koch- Instituts gibt einen detaillierten Überblick über die geltenden Bestimmungen des IfSG und ist zu beachten. Insbesondere sind hier Regelungen zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot und zur Wiederaufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung nach einer Krankheit zu finden. Damit die Tageseinrichtung unverzüglich die erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen treffen kann, ist das Auftreten einer entsprechenden ansteckenden Krankheit von den Personensorgeberechtigten unverzüglich mitzuteilen. Über die Regelungen des IfSG sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Absatz 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Unterzeichnung des genannten Merkblatts.
3. Auch bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber und Ähnlichem dürfen die Kinder die Tageseinrichtung nicht besuchen. Das im Anmeldeheft enthaltene Merkblatt „Hausregeln: Kranke Kinder“ ist zu beachten.

4. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Tageseinrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur ausnahmsweise und nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen verabreicht.

§ 8 Aufsicht

1. Die pädagogischen Fachkräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeit für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht geht mit Übergabe des Kindes an eine pädagogische Fachkraft in den Räumen der Tageseinrichtung auf den Träger der Einrichtung über. Die Aufsichtspflicht des Trägers endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten oder einer mit der Abholung beauftragten Person. Haben die Personensorgeberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Tageseinrichtung an der Grundstücksgrenze. Für den Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.
3. Die Personensorgeberechtigten teilen durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger mit, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Bewertet die Tageseinrichtung die Fähigkeiten des Kindes, den Weg von oder nach Hause zu bewältigen oder die Geeignetheit der abholenden Person (insbesondere minderjährige Kinder) anders als die Personensorgeberechtigten, ist dies schriftlich mitzuteilen. Der Träger entscheidet in diesen Fällen nach Anhörung der Personensorgeberechtigten abschließend.
4. Grundsätzlich sind Kinder unter zwölf Jahren entwicklungsbedingt nicht in der Lage, selbstständig am Straßenverkehr teilzunehmen. Kinder der Tageseinrichtung werden daher nicht mit einem Verkehrsmittel (Fahrrad usw.) allein auf den Nachhauseweg entlassen.
5. Kinder, die sich vor oder nach der Öffnungszeit auf dem Grundstück der Tageseinrichtung befinden, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht des Personals der Tageseinrichtung.
6. Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Festen, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere schriftliche Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.



§ 9

Versicherung, Haftung

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII gesetzlich unfallversichert
 - auf dem direkten Weg von der und zur Einrichtung,
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (z.B. Spaziergänge, Feste).
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
3. Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung der Gemeinde für Schäden, die von Personen verursacht werden, welche nicht in ihrem Dienst stehen, wird in jedem Fall ausgeschlossen. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.
4. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Personensorgeberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10

Datenschutz

1. Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.
2. Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung vorliegt.
3. Eine Datenübermittlung an den Träger ist auch ohne gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung zulässig.
4. Die detaillierten Regelungen zum Datenschutz werden im Anmeldeheft getroffen. Darüber hinaus werden z.B. die Datenerfassung im Rahmen der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation, die Veröffentlichung von Fotos, die elektronische Kommunikation sowie die Wahrung des Datengeheimnisses hier geregelt.
5. Um die Rechte der Kinder zu schützen, dürfen die Kinder keine Geräte, die Ton, Bild- oder Videoaufzeichnungen machen können, in die Einrichtung mitbringen.

Auch die Nutzung solcher Geräte durch die Personensorgeberechtigten in der Einrichtung ist untersagt.

§ 11

Elternbeteiligung und Erziehungspartnerschaft

1. Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.
2. Zum Wohle des Kindes sind ein wertschätzender Umgang und eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen pädagogischen Fachkräften und Personensorgeberechtigten unerlässlich. Diese bedarf insbesondere der regelmäßigen Teilnahme an Elternabenden, an Entwicklungsgesprächen und sonstigen Veranstaltungen und der Mitgestaltung der Eingewöhnungszeit sowie des täglichen Übergangs zwischen dem Elternhaus und der Tageseinrichtung.
3. Die Personensorgeberechtigten tragen dafür Sorge, dass
 - die Kinder der Jahreszeit und der Aktivität der Tageseinrichtung angemessen gekleidet sind,
 - ein kindgerechtes und verpacktes Vesper mitgegeben wird, bei dem auf Süßigkeiten verzichtet werden sollte,
 - Kleidungsstücke mit dem voll ausgeschriebenen Namen versehen sind.

§ 12

Verbindlichkeit

1. Diese Benutzungs- und Gebührenordnung sowie die jeweiligen Regeln der einzelnen Einrichtung werden den Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift des Aufnahmeformulars/ Aufnahmevertrags als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Tageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten begründet.

II. Elternbeiträge

§ 13

Entgelte

1. Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Eine Änderung der Höhe der Elternbeiträge bleibt dem Gemeinderat vorbehalten, insbesondere eine Anpassung an die Vorgaben des jeweils aktuellen, von den kommunalen Spitzenverbänden und Kirchen aufgestellten Landesrichtsatzes für Baden-Württemberg.

2. Die Entgelte sind für elf Monate zu entrichten. Die Elternbeiträge stellen eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung dar und sind auch während der Schließzeiten (§ 6 Ziffer 7), bei Nichtbenutzung, bei vorübergehender Schließung (§ 6 Ziffer 8) und bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu bezahlen.
3. Beitragsmaßstab ist die Art des Betreuungsangebots, die gebuchte Betreuungszeit sowie die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Beitragsschuldners. Berücksichtigt werden hierbei alle Kinder der Familie, die im Haushalt leben, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Auch Vollzeitpflegekinder werden berücksichtigt. Durch eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung wird die Haushaltszugehörigkeit nicht unterbrochen, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Nicht berücksichtigt werden unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt leben, sowie Tages- oder Wochenpflegekinder.
4. Veränderungen in der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder, z.B. bei Geburt, Adoption oder Volljährigkeit eines Geschwisterkinds, werden ab dem Folgemonat der Veränderung berücksichtigt. Bei Geburt oder Adoption ist ein entsprechender Nachweis innerhalb von drei Monaten in der Kindertageseinrichtung abzugeben. Bei Vorlage eines Nachweises außerhalb dieses Zeitfensters wird der Elternbeitrag ab dem Folgemonat der Meldung aktualisiert.
5. Der Elternbeitrag wird jeweils für einen Kalendermonat erhoben. Die Beitragsschuld entsteht zu Beginn des Monats, in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist. Der Beitrag wird jeweils zum ersten eines Monats fällig.
6. Wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Entgelte auf 50 v.H. für diesen Monat.
7. Im Beitrag nicht enthalten sind die Kosten für Babyfertigkost, Hygieneartikel und dergleichen.
8. Bei einer Betreuung in den Krippen und beim Besuch der Ganztagsbetreuung im Kindergarten besteht die Verpflichtung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung. Die Leitung der Einrichtung kann Ausnahmen im Einzelfall zulassen (z.B. Stillkinder, Kinder mit Lebensmittelallergien usw.). Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind in den Entgelten nicht enthalten und werden zusätzlich pro Monat – unabhängig von der Anzahl – erhoben. Die Höhe der Verpflegungskosten pro Essen richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Dienstleister für die jeweilige Betreuungsform.
9. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Ordnung.

§ 14 **Zahlungspflichtiger**

1. Zahlungspflichtig sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
2. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 15 **Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Ordnung festgelegten Abgaben, Kostenersätze und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

III. Inkrafttreten

§ 16 **Inkrafttreten**

1. Die Benutzungsordnung tritt am 01.03.2024 in Kraft.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Ausgefertigt:
Oberdischingen, 24.01.2024

Friedrich Nägele
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 1

Benutzungs- und Gebührenordnung für die kommunalen Kindertageseinrichtungen -Elternbeiträge-

1. Betreuungsangebote

Verlängerte Öffnungszeiten:

07.00 Uhr – 13.00 Uhr // Mo-Fr

Für Kinder, die eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit im Kindergarten (Ü3) besuchen (entsprechend § 2 Ziffer 1 a), werden folgende monatliche Entgelte erhoben:

Betreuungsentgelte ab dem 01.03.2024	
für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind	151,00€
für das Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	117,00€
für das Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	79,00€
für das Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	26,00€

2. Weitere monatliche Beiträge

Aktionsgeld	
Getränksgeld	3,00€
Portfoliogeld	1,00€